

Neben diesen urkundlich fest greifbaren Freien auf Klosterland muß man noch mit einer großen Zahl potentieller Angehöriger der Gruppe der *ingenui super terram monasterii commanentes* rechnen. Während noch G. Caro der Ansicht war, daß nur die Schenker, die ihren Gesamtbesitz an St. Gallen vergeben hatten, diesen *ingenui* zugeordnet wurden, hat K. F. Ganahl den richtigeren Standpunkt vertreten, daß entscheidend dafür der Wohnort gewesen sein muß³⁹⁾. Also selbst ein freier Bauer oder Adeliger, der einen erheblichen Teil seines Landbesitzes zurückbehalten hatte, konnte durch seine Wohnung auf klösterlichem Prekarie-land an der St. Galler Immunität teilnehmen. Er hatte die Möglichkeit der Wahl, und er konnte vielleicht sogar zwischen verschiedenen Recht-lagen hin- und herpendeln. Wir fassen diese Bewegungen in den Urkunden nicht. Aber wir können sagen, daß für die Wahl, die er traf, die Vorteile entscheidend gewesen sein müssen, die die klösterliche Immunität gewährte. Wir werden unter diesem Gesichtspunkt unten auf die Frage zurückkommen.

Welche Möglichkeiten, das St. Galler Urkundenbuch ständisch zu durchleuchten, haben wir mit den bisherigen Erörterungen gewonnen? Wir treffen unter den Partnern der Rechtsgeschäfte grundherrlichen Adel und — weniger häufig — auch Reichsadel. Eine Reihe urkundlich genannter Personen läßt sich durch ausdrückliches Zeugnis den Königszinsern in ihrer zweifachen Zusammensetzung zuordnen. Schließlich sprachen wir eben von denen, die sich mit ihrer Schenkung in ein umgreifendes klösterliches Schutzverhältnis begeben. Aber während wir bei den adeligen Grundherren in der Regel nicht wissen, ob sie nach der Schenkung noch zu ihrem alten Stand gehören, sind wir bei der zuletzt genannten Gruppe erst für die Zeit nach der Schenkung unterrichtet. Nur wenn ein adeliger Grundherr sich in ein klösterliches Schutzverhältnis begibt, besitzen wir fortdauernde Kenntnis über seinen Stand⁴⁰⁾.

Welche weiteren Kriterien bieten sich nun noch, um die Sozialstruktur im alemannischen Raum zu erkennen? Mit Recht ist von Dannenbauer betont worden, daß die Kleinheit des verschenkten Besitzes keinen Schluß auf die Kleinheit des überhaupt vorhandenen Grundbesitzes zuläßt⁴¹⁾. Und selbst wenn dieser Schluß zulässig wäre, stünden wir vor der

³⁹⁾ Vgl. G. Caro, Grundbesitzverteilung S. 23, u. K. F. Ganahl, Studien S. 34.

⁴⁰⁾ Vgl. W. Nr. 25, 86, 372 u. 373.

⁴¹⁾ H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 157 Anm. 110.